

Erscheint wöchentlich drei Mal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends.

Amts- und Anzeigebblatt für den Gerichtsamtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung.

Berantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

Einundzwanzigster Jahrgang.

Abonnement vierteljährlich 12 Rgr. incl. Bringerlohn.

Dieses Blatt ist auch für obigen Preis durch alle Postanstalten zu beziehen.

Bei mehrmaliger Aufgabe von Inseraten wird entsprechender Rabatt gewährt.

Die Exped. des „Amts- und Anzeigebblattes.“

Bekanntmachung, betreffend die Außercourssetzung der Landesgoldmünzen und der landesgesetzlich den inländischen Münzen gleichgestellten ausländischen Goldmünzen, vom 6. December 1873.

Auf Grund der Artikel 8, 13 und 16 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetz-Blatt S. 233) hat der Bundesrath die nachstehenden Bestimmungen getroffen:

§ 1. Vom 1. April 1874 an gelten sämtliche bis zum Inkrafttreten des Gesetzes, betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen, vom 4. December 1871 (Reichsgesetzblatt S. 404) geprägten Goldmünzen der deutschen Bundesstaaten nicht ferner als gesetzliches Zahlungsmittel.

§ 2. Die im Umlauf befindlichen Landesgoldmünzen werden in den Monaten April, Mai und Juni 1874 von den durch die Landes-Centralbehörden zu bezeichnenden Cassen derjenigen Bundesstaaten, welche die Goldmünzen geprägt haben, beziehungsweise in deren Gebiet dieselben gesetzliches Zahlungsmittel sind, nach dem in den §§ 3 und 4 festgesetzten Verhältniß für Rechnung des deutschen Reichs sowohl in Zahlung angenommen, als auch gegen Reichs-Goldmünzen, beziehungsweise Landes-Silbermünzen umgewechselt.

§ 3. Die Einlösung der nachstehend verzeichneten Goldmünzen erfolgt zu dem dabei vermerkten festen Verhältniß:

- preussische Friedrichs'or zu . . . . . 5 Thlr. 20 Sgr.
kurhessische Pistolen zu . . . . . 5 " 20 "
württembergische, badische, großherzoglich hessische 10- u. 5-Guldenstücke zu 10 Fl. bez. 5 Fl.
württembergische Ducaten (Prägung seit 1840) zu . . . . . 5 Fl. 45 Kr.
badische Ducaten (Prägung seit 1837, sog. Rheingold-Ducaten) zu . . . . . 5 Fl. 35 Kr.
badische 500-Kreuzerstücke zu . . . . . 8 " 20 "

§ 4. Für alle in § 3 nicht aufgeführten Goldmünzen deutscher Bundesstaaten wird lediglich der Werth ihres Gehalts an feinem Golde mit 1395 Mark oder 465 Thaler für das Pfund Feingold vergütet.

§ 5. Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§ 2) findet auf durchlöcherter und anders, als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte, in gleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Ergeht sich bei der Gewichtsprüfung eine größere Differenz, so wird der Metallwerth der Goldmünze nach Maßgabe der Bestimmung im ersten Absätze des § 4 vergütet.

Berlin, den 6. December 1873.

Der Reichskanzler. In Vertretung: Delbrück.

Bur Ausführung der vorstehenden, in dem Reichsgesetzblatte vom Jahre 1873 Seite 375 publicirten Bekanntmachung wird hiermit Folgendes bestimmt:

1) Die Einlösung der mit dem 1. April dieses Jahres außer Cours tretenden kurfürstlich und königlich sächsischen Landesgoldmünzen, als doppelte, einfache und halbe August- und Antons'or, kurfürstlich und königlich sächsische Ducaten, So-

phieducaten und Kronen und halbe Kronen königlich sächsischen Gepräges ist während der Monate April, Mai und Juni dieses Jahres durch folgende königliche Cassenstellen, als:

- die Finanzhauptcasse zu Dresden,
die Loterie-Darlehnscasse zu Leipzig und
das Hauptsteueramt zu Chemnitz zu bewirken.

2) Alle vorgedachten kurfürstlich und königlich sächsischen Goldmünzen werden nach dem Werthe ihres Gehalts an feinem Golde eingelöst; das Pfund Feingold wird mit 1395 Mark oder 465 Thaler vergütet.

3) Das nach § 4 der obigen Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers der Einlösungscasse bei Einlieferung der Goldmünzen in zwei Exemplaren einzureichende Verzeichniß derselben ist nach folgendem Schema anzufertigen:

Verzeichniß

bei . . . . . zu . . . . . von . . . . . zu . . . . . am . . . . . ten . . . . . 1874 eingelieferten Landesgoldmünzen, für welche der von der Münzverwaltung festzusetzende Metallwerth vergütet wird.

Table with 6 columns: 1. laufende Nr., 2. Bezeichnung der einzelnen Münzsorten nach Gattung (Bild) und Jahreszahl, 3. Stückzahl dieser Münzsorten, 4. Bruttogewicht in Pfd. und Dec., 5. Die Lieferung hat an Feingold ergeben in Pfd. fein. und Dec., 6. Der dafür zu vergütende Metallwerth beträgt (pro Pfund 465 Thlr.) in Thlr., Rgr., Pf.

Von dem Einlieferer der Goldmünzen werden nur die Colonnen 1, 2 und 3 dieses Verzeichnisses nach den darin angegebenen Beispielen ausgefüllt, während die Colonnen 4, 5 und 6 in dem zweiten, von der Einlösungscasse bei Münzverwaltung einzuschickenden Exemplare von der Letzteren ausgefüllt werden.

Bei demnächster Zahlung des für die eingelieferten Münzen festgesetzten Metallwerthes wird der Betrag desselben von dem Empfänger in dem von ihm zurückzugebenden, mit Empfangsbcheinigung der Einlösungscasse versehenen Exemplare des Verzeichnisses, nach vorheriger Ausfüllung der Colonnen 4, 5 und 6 desselben Seiten der Einlösungscasse, quittirt.

4) Formulare zu dem unter 3) vorgeschriebenen Verzeichnisse werden auf Verlangen von den Einlösungscassen unentgeltlich verabfolgt.

5) Der Einlieferer hat für jede der in dem Verzeichnisse aufgeführten Münzsorten besondere Pakete (Beutel, Düten etc.) zu bilden und auf denselben zu bemerken: die laufende Nummer des Verzeichnisses, die Münzsorte und deren Stückzahl;

40 Dis... nisse am... Nummer... Nr. 10... Nr. 37... blaßrothe... Bwi... elsoi... nge... tel... Postplaz... unge ich... de und... dberufster... N... heide... n Lohn... ide... EN... beits... bert... elt, emie... etzen lieb-... füm, ogne, ... hr., befl. rod.-... Rh. ha-... n... ngen... sel... efe, Kir... ine, hält... n... nach-



auch sind sämtliche einzelne Pakete, welche Behufs Prüfung ihres Inhaltes Seien der Einlösungscasse leicht zu öffnen sein müssen, also nicht versiegelt werden dürfen, in einem Gesamtpaket, bei größeren Quantitäten in zugebundenem Beutel

mit einer Etiquette einzuliefern, auf welcher der Name des Einzählers, der Einzahlungstag, die Gesamtstückzahl der darin befindlichen Goldmünzen und die betreffende Einlösungscasse angegeben ist.

Dresden, den 24. März 1874.

Finanzministerium.  
v. Friesen.

v. Brück.

## Bekanntmachung, betreffend die Außercourssetzung der Kronenthaler, sowie von Münzen des Conventionsfußes; vom 7. März 1874.

Auf Grund der Artikel 8, 13 und 16 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesbl. S. 233) hat der Bundesrath die nachstehenden Bestimmungen getroffen:

§ 1. Vom 1. April 1874 an gelten nicht ferner als gesetzliches Zahlungsmittel: 1) die Kronenthaler deutschen, österreichischen oder brabantischen Gepräges, 2) die im Zwanzigguldenfuß ausgeprägten ganzen, halben und viertel Conventions-(Speziess-) Thaler deutschen Gepräges. Es ist daher vom 1. April 1874 ab außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen Niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§ 2. Die im Umlauf befindlichen, in § 1 bezeichneten Münzen werden in den Monaten April, Mai und Juni 1874 von den durch die Landes-Centralbehörden zu bezeichnenden Cassen derjenigen Bundesstaaten, welche diese Münzen geprägt haben, bezw. in deren Gebiet dieselben gesetzliches Zahlungsmittel sind, nach dem in § 3 festgesetzten Werthverhältnisse für Rechnung des deutschen Reichs sowohl in Zahlung angenommen, als auch gegen Reichs- bezw. Landesmünzen umgewechselt. — Nach dem 30. Juni 1874 werden derartige Münzen auch von diesen Kassen weder in Zahlung, noch zur Umwechslung angenommen.

§ 3. Die Einlösung der in § 1 bezeichneten Münzen erfolgt zu dem nachstehend vermerkten festen Werthverhältnisse: Kronenthaler zu 2 fl. 42 Kr. bezw. 1 Thlr. 16<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Sgr., <sup>1</sup>/<sub>2</sub> Conventions-(Speziess-) Thaler zu 2 fl. 24 Kr. bezw. 1 Thlr. 11<sup>1</sup>/<sub>10</sub> Sgr., <sup>1</sup>/<sub>2</sub> Conventions-(Speziess-) Thaler zu 2 fl. 12 Kr. bezw. 1 Thlr. 10<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Sgr., <sup>1</sup>/<sub>4</sub> Conventions-(Speziess-) Thaler zu 2 fl. 6 Kr. bezw. 1 Thlr. 5<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Sgr.

§ 4. Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§ 2) findet auf durchlöcherter und anders, als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte, ingleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, den 7. März 1874.

Der Reichskanzler.  
In Vertretung: Delbrück.

Zu Ausführung der Bestimmungen der vorstehenden, durch das Reichs-Gesetzblatt vom Jahre 1874 Seite 21 publicirten Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers, insofern dadurch die im Zwanziggulden- oder Conventions-Münzfuß ausgeprägten kurfürstlich und königlich sächsischen <sup>1</sup>/<sub>2</sub>, <sup>1</sup>/<sub>2</sub> und <sup>1</sup>/<sub>4</sub> Thalerstücke betroffen werden, wird hiermit bekannt gemacht, daß in den Monaten April, Mai und Juni dieses Jahres von der Finanzhauptcasse zu Dresden, der Lotteriedirektion zu Leipzig und von sämtlichen Haupt-, Zoll- und Steuer-Ämtern, Forstrentämtern und Bezirkssteuer-Einnahmen die im Zwanzigguldenfuß ausgeprägten <sup>1</sup>/<sub>2</sub>, <sup>1</sup>/<sub>2</sub> und <sup>1</sup>/<sub>4</sub> Thalerstücke kurfürstlich und königlich sächsischen Gepräges, und zwar die <sup>1</sup>/<sub>2</sub> Thalerstücke (Speziess-Thaler) zu 1 Thlr. 11 Rgr. 1 Pf., <sup>1</sup>/<sub>2</sub> Thalerstücke (Conventionsgulden) zu 20 Rgr. 5 Pf., <sup>1</sup>/<sub>4</sub> Thalerstücke (halbe Conventionsgulden) zu 10 Rgr. 2 Pf. für das Stück sowohl in Zahlung angenommen, als auch gegen Courantmünzen umgewechselt werden.

Dresden, am 25. März 1874.

Finanzministerium.  
v. Friesen.

v. Brück.

## Bekanntmachung.

Nachdem sich die über den Fabrikanten Herrn Karl Friedrich Hochmuth hier seit dem 12. December vorigen Jahres geführte Abwesenheitsvormundschaft nach dessen Rückkehr nach hier erledigt hat, so wird Solches andurch bekannt gemacht.

Eibenstock, am 30. März 1874.

Das Königliche Gerichtsamt daselbst.  
Landroth.

Laeuber, Rfd.

## Tagesgeschichte.

### Deutschland.

Berlin. Der Reichstag hat Osterferien gemacht, bevor er der Lösung seiner Hauptaufgabe, der Beschlußfassung über das Militärgesetz näher getreten wäre, als am Tage der ersten Berathung dieses Gesetzes. Mit ungetheilter Bewunderung (nicht: Verwunderung) sieht Europa dem zu, was im Deutschen Reichstage nicht geschieht; und selbst Schweizer Blätter geben ihrem offenen Erstaunen Ausdruck über die Vorgänge in der Militärgesetz-Commission, deren Vota durch die „unmilitärischsten“ Männer beeinflusst werden. In der Reichshauptstadt selbst aber werden die seltsamsten Reueorgelpel darüber angestellt, ob das Militärgesetz mit einer Mehrheit von zehn Stimmen angenommen oder ob es mit einer Mehrheit von drei Stimmen verworfen werde! Das deutsche Volk will keine Schwächung der Wehrkraft des Deutschen Reiches! Das deutsche Volk, sobald ihm das Gewicht Dessen bewußt geworden, um was es sich handelt, will nicht von Tag zu Tag die Wehrstärke Frankreichs wachsen und die Deutschlands auf der anderen Seite ebenso von Tag zu Tag sinken, und damit die Gefahr des Krieges zu einer unmittelbar drohenden gemacht sehen! Denn: Entweder—Oder! Entweder wir bleiben das starke, waffenmächtige Volk, dessen kriegerischer Vorber noch nicht verwehrt, — dann wird Frankreich nach einigen Jahren, wenn es der Besonnenheit Raum giebt, seine auf die Dauer unerträgliche nur ad hoc des Revanchekrieges versuchte Heeresorganisation von sich werfen; der Revanche gegen das übermächtige Deutschland entsagen und freiwillig Frieden halten; — und wenn in Frankreich die Besonnenheit nicht zu Ehren kommt und abermals ein „coeur-leger“ sich findet, dann wird selbst die Riesennarmee Frankreichs, die jetzt bereit ist, an der deutschen Stärke zerschellen, wenn wir dieselbe militärisch so organisiert haben, wie es die bewährtesten militärischen Organisationsformen als notwendig bezeichnen! Von dem: „Oder“, das dialectisch jenem: „Entweder“ gegenüberstehen müßte, brauchen wir nicht zu sprechen; es ist thatsächlich nicht vorhanden im Willen unseres Volkes, welches das kriegstüchtigste, mächtigste Volk bleiben will, um sich den Frieden zu wahren, oder wenigstens den Krieg den heimischen Fluren fern zu halten. — Der Reichstag hat Osterferien gemacht; mögen die Reichstags-Abgeordneten, wenn sie zu ihrem Berufe zurückkehren, erstanden sein aus allen Vorurtheilen und Irrthümern, in welchen die Nacht des Parteigeistes sie gefangen gehalten, und zu dieser höchsten Aufgabe nichts anderes mitbringen als patriotischen Sinn und Vaterlandsliebe;

denn diese beiden Factoren allein sichern eine richtige Lösung der großen Aufgabe.

(Post.) — Die Aerzte des Fürsten Bismarck sollen sich (der „Mont.-Ztg.“ zufolge) für künftighin entschieden gegen einen längeren Aufenthalt desselben in Barzin erklärt haben. Sie wollen die Ursache des hartnäckigen und heftigen Sichteidens in dem dortigen feuchten Klima suchen.

Coln, 31. März. Erzbischof Melchers ist heute früh 8<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Uhr gefänglich eingezogen. Die Ruhe ist ungestört.

Hochneukirch (Kr. Grevenbroich). Der „Westf. Ztg.“ schreibt man: An der gemeinen Schändung des Kaiserbildes in Hamern, die kürzlich gemeldet wurde, ist es noch nicht genug; jetzt hat unser Bürgermeister 50 Thaler für Ermittlung der Schurken ausgesetzt, welche an des Kaisers Geburtstag die auf dem Spielplatz der hiesigen katholischen Schule gepflanzte Friedenssichel vernichtet haben.

### Oesterreich.

Wien. Im Abgeordnetenhaus wurde am 28. März von einer Anzahl Deputirter der Antrag gestellt, die Aufforderung an die Regierung zu richten, dieselbe möge einen Gesetzentwurf betreffend die Ausschließung der Jesuiten und der ihnen affiliirten Orden aus Oesterreich vorlegen.

### Frankreich.

Aus Melbourne in Australien wird vom 30. März telegraphirt: Rochefort, Grouffet, Gourdi und Ballière, sowie noch zwei andere wegen Theilnahme an dem Kommuneaufstande nach Neu-Kaledonien Deportirte haben ihre Flucht von dort bewerkstelligt und sind in Newcastle in Neu-Süd-Wales eingetroffen.

### England.

London, 25. März. In den Kohlenbezirken von Süd-Staffordshire gährt es schon wieder, und man macht sich allgemein auf einen großen Streik unter den Kohlengrubenarbeitern gefaßt. Die Kohlengrubenbesitzer wollen eine Herabsetzung der Arbeitslöhne um einen Schilling (10 Sgr.) per Tag durchsetzen, während die Arbeiter sich nur einen Abzug von einem halben Schilling wollen gefallen lassen. Sie behaupten, daß der Fall der Kohlenpreise um 3 Sch. per Tonne eine Herabsetzung, wie sie von den Besitzern beabsichtigt werde, nicht rechtfertige. Freitag findet eine Versammlung von Kohlengrubenbesitzern und Arbeiterdelegirten statt, und von dem Beschluß, zu dem man da kommen wird, hängt es ab, ob die Arbeit eingestellt werden wird oder nicht. — Nach einem Telegramm vom 28. März haben 18,000 Arbeiter die Arbeit bereits niedergelegt.



### Sächsische Nachrichten.

**Plauen.** Von dem Reichseisenbahngesetz zu dem Zwecke der Oeffentlichkeit übergeben worden, um den Betheiligten Gelegenheit zur Aeußerung ihrer etwa nicht berücksichtigten Wünsche oder ihrer Bedenken gegen die Bestimmungen des Gesetzes zu bieten. Auch die Handels- und Gewerbekammer Plauen erachtet es für ihre Pflicht, von dieser Gelegenheit Gebrauch zu machen und den vorgedachten Gesetzentwurf einer näheren Prüfung zu unterziehen. Da aber die wenigen Mitglieder der Commission, welche sie mit der Vorberathung dieses Gegenstandes beauftragt hat, selbstverständlich nicht in der Lage sind, alle das Eisenbahnwesen betreffenden Erfahrungen und Anliegen des Publikums zu kennen, so erachtet es die Handels- und Gewerbekammer für notwendig und rätlich, ihre Bezirksangehörigen sowie alle am Eisenbahnverkehr Betheiligten um ihre Unterstützung bei Lösung der ihr gestellten Aufgabe zu ersuchen und richtet deshalb an dieselben die dringende Bitte, ihr so schnell wie möglich ihre auf Reform des Eisenbahnwesens bezüglichen Wünsche und Vorschläge mitzutheilen. Für diejenigen, welche, was sich allerdings ganz besonders empfehlen dürfte, ihre Bemerkungen an den Entwurf des Reichseisenbahngesetzes selbst anknüpfen wollen, fügt die Kammer noch die Bemerkung hinzu, daß dieser Entwurf mit eingehenden Motiven und verschiedenen anderen höchst interessanten Beilagen im Buchhandel um den verhältnißmäßig billigen Preis von Einem Thaler zu haben ist.

— Weil in jüngster Zeit innerhalb des Leipziger Regierungsbezirks wiederholt öffentliche Versammlungen anberaumt und abgehalten worden sind, welche zufolge ihrer Ankündigung oder im Verlaufe der Verhandlungen selbst die Absicht haben erkennen lassen, die Thätigkeit der Pariser Commune, sowie revolutionäre Bestrebungen überhaupt zu dem Zwecke zu besprechen und zu verherrlichen, um zu Gesetzübertretungen und unsittlichen Handlungen geneigt zu machen, so hat die dortige Kreisdirection eine Verordnung erlassen, in welcher sie die Handhabung des Vereinsgesetzes einschärft und namentlich bemerkt: „Da derartige Versammlungen nach § 5 des Vereinsgesetzes verboten sind, so hätte, soweit die vorangegebene Absicht bereits aus der Anmeldung erkennbar war, die Abhaltung der betreffenden Versammlung überhaupt nicht geduldet werden sollen. In soweit aber diese Absicht sich erst im Laufe der Verhandlungen kundgab, wären sofort die in §§ 8, 9 und 10 des Gesetzes enthaltenen Vorschriften in Anwendung zu bringen, nach Befinden also zu polizeilicher Auflösung der Versammlung, event. zur Räumung des Versammlungsorts durch die bewaffnete Macht zu verschreiten gewesen. Nachdem die Kreisdirection an mehreren, der jüngsten Vergangenheit angehörig Vorgängen die Wahrnehmung zu machen gehabt, daß in den vorstehend bezeichneten Fällen die einschlagend gesetzlichen Bestimmungen theils überhaupt nicht, theils wenigstens nicht mit der zu wünschenden Gleichmäßigkeit zur Durchführung gelangt sind, findet sie sich veranlaßt, deren strenge Handhabung den Polizeibehörden des hiesigen Regierungsbezirks noch besonders einzuschärfen.“

— Ein seltenes Ereigniß hat in vergangener Woche in Pirna stattgefunden. Drei dem jüdischen Glauben angehörige erwachsene Personen sind in der Stadtkirche getauft worden. Die Taufe wurde vom Diaconus Kager im Beisein der üblichen Zeugen feierlichst vollzogen.

— Ein eigenthümlicher Rechtsfall spielte sich vor Kurzem vor dem Freiburger Gerichte ab. Eine schon vielfach wegen Eigenthumsvergehen bestrafte Bewohnerin des Bezirksarmenhauses Silberdorf konnte ihre Sehnsucht nach dem Waldheimer Zuchthause, dessen Zierde sie 2 1/2 Jahre lang bis zum 26. November 1873 gewesen war, so wenig bemästern, daß sie aus dem verhassten Armenhause entwich und bei dieser Gelegenheit einer anderen Insassin desselben eine Jacke und Schürze im Werthe von 1 Thlr. 5 Ngr. mitnahm, aber nur, um bei der nächsten Behörde sich des Diebstahls anzuklagen, in der Hoffnung, dem Ziele ihrer Wünsche, dem Zuchthaus, wieder auf ein Jahr nahe gerückt zu werden. Da sie daraus auch vor Gericht kein Hehl machte, nahm der Richter erster Instanz an, daß sie die Sachen gar nicht habe behalten wollen, und sprach sie, weil zum Begriff des Diebstahls die Absicht rechtswidriger Zueignung fehle, straffrei, ein Resultat, welches den Wünschen der Angeklagten sehr wenig entsprach. Glücklicherweise erbarmte sich ihrer der Staatsanwalt, erhob gegen das erste Erkenntniß Einspruch und verhalf ihr durch das Urtheil des Bezirksgerichts in der öffentlichen Verhandlung vom 20. März wenigstens zu 6 Monaten Gefängniß, welche sie mit sichtlich Befriedigung entgegennahm.

### Vermischte Nachrichten.

— Es scheint noch nicht genügend bekannt zu sein, daß Postkarten mit bezahlter Rückantwort zum Tagwerthe von 1 Sgr. eingeführt sind, welche wegen der gleichzeitigen Uebermittlung der zur Antwort bestimmten und bereits frankirten Karte den Correspondenten eine große Annehmlichkeit bieten. Der Absender kann seine Adresse gleich

auf die zweite für die Rückantwort bestimmte Karte im Voraus niederschreiben, wodurch die Richtigkeit der Adresse sichergestellt und die beste Gewähr dafür geschaffen wird, daß die zweite Karte nicht anderweitig zu Versendung gelangt.

— [Die Bevölkerung der Stadt Berlin.] Beim Tode des Kurfürsten Joachim II. von Brandenburg im Jahre 1571 hatte Berlin 12,000 Einwohner. Bis zum Jahre 1631 verminderte sich sodann die Bevölkerung von Berlin bis auf 10,000 und betrug am Ende des 30jährigen Krieges 1648 sogar nur noch ca. 6000, nahm aber während der Regierung des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg wieder in der Weise zu, daß beim Tode desselben die Gesamtbevölkerung Berlins betrug:

1688:	ca. 20,000	Einw.,
1712:	61,000	( 53,355 Civilbev.)
1740:	90,000	( 68,691 .
1750:	113,289	( 89,523 .
1770:	133,520	(106,606 .
1788:	—	(117,124 .
1800:	172,132	(146,911 .
1810:	162,971	(153,070 .
1820:	201,900	(201,900 .
1831:	248,682	(229,843 .
1840:	328,692	(309,953 .
1849:	423,902	(401,154 .
1860:	495,901	(473,941 .
1867:	702,437	(683,673 .
1870:	—	(750,000 .
1871: (Dec.)	—	(826,341 .
1872:	—	(850,000 .
1873: (August):	—	(909,580 .

— Die Hamburger Lotterie-Collecteure überschwemmen jetzt förmlich die umliegenden Ortschaften von Berlin mit ihren Prospekten und Loosen, nachdem sie in Berlin selber keine Simpel zu fangen mehr im Stande sind. Es kann, so schreibt die „Trib.“ mit Recht, nicht dringend genug von dem Spielen in auswärtigen Lotterien abgerathen werden, denn abgesehen von dem staatlichen Verbot desselben, hat der Spieler im günstigen Falle nur Aerger und Verdruß. Kommt das Loos wirklich einmal mit einem nennenswerthen Gewinne heraus, so wissen die Collecteure durch allerhand Fausen und Ränke, wobei die Drohung der Denunciation an den Staatsanwalt die Hauptrolle spielt, so viel Procente herauszuschinden, daß die größere Hälfte des Geldes in ihren Händen verbleibt. Kleinere Gewinne werden überhaupt nicht oder höchstens in Loosen ausgezahlt; die Hamburger Collecteure wissen sehr wohl, daß kein Fremder wegen weniger Thaler sich den Chancen eines Processes vor den Hamburger Gerichten aussetzen wird. Trotzdem werden Tausende von Loosen in Berlin und Umgegend untergebracht, denn „man muß das Glück nicht von der Hand weisen“, und da die Loose dem Auserwählten mit seiner vollen Adresse durch die Post ins Haus gebracht werden, können die Leute nur selten der Verführung widerstehen. Mancher Empfänger solcher Glücksofferte hat sich schon den Kopf zerbrochen, woher die Herren Schwarzschild und Genossen von seiner Existenz so genau unterrichtet sind, und doch ist die Geschichte fabelhaft einfach. Eine Anzahl „Vertrauensmänner“ hieselbst die selber einen ausgedehnten Handel mit Lotterieloose als dunkle Ehreumänner betreiben, giebt den Hamburger Collecteuren die Adresse von niederen oder höheren Beamten auf, welche dann von Hamburg aus aufgefordert werden, eine Liste von bemittelten Personen anzufertigen, welche vielleicht ein Loos kaufen würden. Da für je 100 Adressen ein Honorar von 1 Thlr. in Aussicht gestellt wird, gehen die Nachweise zu Tausenden ein, aber ebensowenig wie die Spieler erhalten die Adressen-Einsender je einen Pfennig Geld. Jeder ärgert sich darüber, Niemand spricht aber davon, aus Furcht ausgelacht zu werden, und so werden die Dummen für die Hamburger Collecteure nicht „alle“.

Ottmarsheim, 23. März. Vor einigen Tagen kehrte ein Ottmarsheimer Landmann von Mühlhausen durch den Hardtwald nach Hause. Es war gegen Abend. Plötzlich wird er von einem Menschen angehalten, der mit einem Pistol bewaffnet war und ihm zurief: Die Börse oder das Leben! Der Landmann zog in seinem Schreck 14 Francs aus der Tasche und gab sie dem Räuber. Der aber war ein edelmüthiger Dieb, sagte: „Es genügen mir 10 Francs“, und gab ihm viere zurück. In diesem Augenblick springt der Landmann muthig auf seinen Gegner los, entreißt ihm das Pistol und schreit: „Jetzt ist die Reihe an Dir, Spitzbube, auf der Stelle giebst Du meine 10 Francs zurück oder ich schieß' Dich über den Hausen!“ — „O schiesse nur gefälligst“, erwiderte dieser mit Ruhe, „das Pistol ist nicht geladen!“ Sprachs und schlug sich seitwärts in die Büsche. Demnach sind die Räuber des Hardtwalds wohl nicht von sehr gefährlicher Race!



— Ein origineller artistischer Artikel sind die jetzt von dem Berliner Kunstverlage G. S. Liebrecht, Körnerstraße 1, verbreiteten allerliebsten Transparente für Festlichkeiten jeder Art, also häusliche sowohl, wie allgemeine und zumal patriotische. — Diese in Bezug auf Zeichnungen und Farbenpracht einen überraschenden Effect machenden Transparente stellen sich dabei auch im Preise äußerst mäßig und sei in erster Reihe für unser Sachsen das Portrait Sr. Majestät des Königs Albert mit sinniger Devise, von dem uns ein Probe-Exemplar vorliegt, zur bedorftenden allerhöchsten Geburtstagsfeier bestens empfohlen. — In gleich origineller und hübscher Ausstattung sind auch Trans-

parente für alle anderen vorkommenden Gelegenheiten, sei es zu Geburtstags-, Hochzeits-, Kindtaufs-, Willkommens- und dergl. Feiern, erschienen, so, daß durch dieses Unternehmen künftig für derartige Feste auch äußerlich eine würdige und dabei wohlfeile Decoration auf's Leichteste zu erzielen ist.

**Kirchliche Nachrichten.**

Am h. Charfreitage.  
Predigtort:  
Vorm: 1. Petri 1, 18—21: Pf.  
Nachm: liturg. Gottesdienst: D.  
Beichtsprache: Pf.

**Auction.**

Künftigen 3. Osterfeiertag, als den 7. April d. J., von Vormittags 9 Uhr an, sollen im Hause des verstorbenen Radlermstr. Hru. Erdmann Köthe allhier verschiedene Meubles, als: Tische, Stühle, Bänke, Bettstellen, ein Kanapee, eine Kommode, Glas- und Porzellanwaaren, 3 messingne Bierhähne mit Schrauben, Biergläser, sowie verschiedene Haus- und Wirthschaftsgeräthe gegen sofortige Baarzahlung meistbietend versteigert werden, welches Erstehungslustigen hiermit bekannt gemacht wird.  
Eibenstock, den 28. März 1874.

**Geschäfts-Gröffnung.**

Einem geehrten Publikum Eibenstocks und Umgegend die ganz ergebenste Anzeige, daß ich am hiesigen Plage in der Bergstraße eine

**CONDITOREI**

errichtet habe und wird mein Bestreben sein, alle mich Beehrenden aufs Beste zu bedienen und bemerke zugleich, daß ich meine werthen Gäste stets mit guter **Chocolade**, bestem **Caffee** und ff. **Grog** aufwarten werde.  
Unter Zusicherung prompter Bedienung halte mich bestens empfohlen und bitte um gütige Berücksichtigung.  
Eibenstock, 30. März 1874.

Achtungsvoll  
**E. Keil.**

**An Katarrh, Husten, Heiserkeit, überhaupt an Hals und Brust Leidende müssen beim Gebrauch des L. W. Eggers'schen Fenchelhonigs besonders Folgendes beobachten:**

Wenig sprechen, auch nicht zu stark husten und sich räuspern, eine warme und reine Luft sowohl bei Tage als bei Nacht einathmen, sich nicht Rauch und Staub aussetzen und das Ausgehen unterlassen. Dabei müssen Speisen und Getränke reizlos sein, alles Kalte und Spirituöse, sowie harte und gewürzreiche Speisen muß man vermeiden. Man vergesse doch nie, daß ein vernachlässigter Katarrh leicht in lebensgefährliche Krankheiten ausarten kann. Diese Wahrheit gilt für Jedem, ganz besonders aber sollten sie Eltern beachten, sobald ein Kind zu husteln anfängt, und bei Zeiten dagegen thun, um der gefährlichen Lungenentzündung und Bräune, sowie dem qualvollen Keuchhusten vorzubeugen. Sobald ein Kind hustelt, muß es bei reiner Luft ruhig in der warmen Stube gehalten werden, es muß im Warmen schlafen und darf durchaus nicht in's Freie. Zumal zu einer Zeit, wo Keuchhusten und andere Kinderkrankheiten herrschen, sollte bei dem geringsten Husten obige Regel um so gewissenhafter beobachtet werden.

Dieselbe Vorsicht erheischen auch katarrhalische Zustände alter Leute, denn schon in der Natur des Alters ist es begründet, daß auch die Athmungsorgane durch trägeren Blutumlauf, Schleimanhäufung u. s. w. theilweise ihren Dienst versagen. Dadurch entstehen Kurzatmigkeit, Husten, Verschleimung, chronische Katarrhe und ähnliche Unannehmlichkeiten, welche bei Tage belästigen, bei Nacht oft genug das so nothwendige Bischen Schlaf rauben.

Da ist aber der **L. W. Eggers'sche Fenchelhonig** von **L. W. Eggers** in **Breslau**, Messergasse 17, zum Bienenstock, ein recht natürliches, einfaches und wohlthätigendes Genusmittel, um alle diese fatalen Beschwerden zu erleichtern, indem er die Lunge anfeuchtet, die Trockenheit mildert, den Schleim löst und zugleich auf die Leibesöffnung recht milde einwirkt.

Der **L. W. Eggers'sche Fenchelhonig** ist keine irgend einer Arzneiform gleich zu achtende Zubereitung zu Heilzwecken, auch kein Geheimmittel, aber für Groß und Klein das beste, wohlthätigendste diätetische Genussmittel von allen, die es für die Athmungswerkzeuge giebt. Man hüte sich vor den vielen Nachahmungen unter gleichem und ähnlichem Namen. Der echte **L. W. Eggers'sche Fenchelhonig** ist einzig und allein zu haben bei **Julius Tittel** in **Eibenstock**.

**Gesellschaft „Homilia“.**

Am 2. Osterfeiertag **CONCERT** und **BALL**, wozu ergebenst einladet  
**Der Vorstand.**  
Anfang Nachmittag 4 Uhr. Entrée 3 Ngr.

Druck und Verlag von E. Pannschöbn in Eibenstock.

Ein junger Mensch, welcher Lust hat die **Bäckerei** zu erlernen, kann bei mir unter günstigen Bedingungen in die Lehre treten.  
**Ludwig Friedrich.**

**Herzlichen Dank**  
für das vielfache Beileid, welches uns gezollt wurde beim Begräbniß unsers Sohnes **Ernst Franke**.

Die trauernden Eltern.

Gesucht wird für auswärts ein **Drucker**, welcher **Schablonen** und **Formen** zu stechen versteht. Francirte Anerbietungen unter Zeichen: **C. M. Nr. 9 poste restante Eibenstock.**

**Junge Schweine**

sind abzugeben auf dem **Hammerwerk Blanenthal.**

**Prima-Gummi-Schuhe**  
empfehlen in großer Ausdahl  
**J. C. Killig.**

Baumwollne **Strick- & Häfel-Garne**  
empfehlen  
**J. C. Killig.**

**Seidne Bänder**  
in allen gangbaren Farben und Breiten, wie auch **Schärpenbänder**, **Ordensbänder** empfiehlt billigst  
**J. C. Killig.**

Sehr fettes **Dachsenfleisch**  
empfehlen  
**Carl Müller.**

**Zu verkaufen**  
stehen vom 5. April an 6 starke Arbeitspferde bei **Herrmann Schubert** in **Rothenkirchen.**

Ein tüchtiger **Bretschneider**  
wird sofort gesucht auf dem **Hammerwerk Wildenthal.**  
Sucht **Einen Lehrling**  
**Gerisch, Schneider.**  
**Schönheide.**

Bei meinem Weggange von hier rufe ich allen lieben Freunden und Bekannten ein herzliches Lebewohl zu.  
**Georg Bernhd. Schmidt.**

Dester. Silberg, 19 Ngr. 1/4 Pf. Bln. 18 Ngr. 1/4 Pf.